

**Persistenter Identifier:** 122697049  
**Titel:** Fächer - Kirchliche Erziehung  
**Ort:** [u.a.] Bielefeld  
**Strukturtyp:** Volume  
**PURL:** <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/122697049/1/>

sowie grammatische und orthographische Schnitzer größter Art sind an der Tagesordnung. Man merkt bei jeder Zeile, daß das Kind nicht bloß unverhältnismäßig rasch gearbeitet, sondern sich auch nicht die Mühe genommen hat, die Arbeit nach Beendigung durchzulesen. „Flüchtigkeitsfehler“ sind das Kreuz des Lehrers.

**2. Ursache und Behandlung.** Flüchtigkeit kann die Folge einer angeborenen Intelligenzschwäche sein, ist aber viel häufiger noch die Folge altzu nachsichtiger und weicherer Erziehung. Das flüchtige Kind muß mit strenger Konsequenz behandelt werden. Vor allem gewöhne man es an eine feste Tageseinteilung, an einen regelmäßigen Wechsel zwischen Arbeit und Spiel. Gewöhnlich geschieht die Vernachlässigung der Arbeit zu Gunsten des beliebteren Spieles. Man halte mit Bestimmtheit darauf, daß zum Spiel nur die vorgeschriebene Zeit verwendet wird und auch nur dann, wenn vorher die Schul- und häuslichen Arbeiten gewissenhaft erledigt sind. Man veräume auch nicht, außer den Schularbeiten dem Kinde ein tägliches Pensum an kleinen Verichtungen innerhalb des elterlichen Haushaltes aufzugeben, und halte auf dessen gewissenhafte Erledigung genau so wie auf die sorgfältige Anfertigung der Schularbeiten. Der Unterricht gewöhne das flüchtige Kind an sachliche, gründliche und gebiegene Arbeit. Fehlerhafte Arbeiten sind unmächtiglich noch einmal zur Anfertigung aufzugeben. **Spornhauer.**

**Folgsamkeit** s. Gehorsam usw.

**Förderklassen.** 1. **Förderklassen für Minderbegabte.** Um denjenigen Volksschulkindern, die in der Normalsschule nicht mitkamen, sondern gelegentlich sitzen blieben und die eine oder andere Klasse wiederholen mußten, trotzdem eine möglichst abgeschlossene Ausbildung zu sichern, fügte Professor Dr. Siedinger, der Stadtschulrat von Mannheim, seinem Schulsystem eine Reihe von Förderklassen ein; sie bestanden aus vier Wiederholungs- und zwei Abschlußklassen und bildeten innerhalb des Mannheimer Systems einen eigenen Klassenzug, der etwa in der Mitte stand zwischen der normalen Volksschule und der Hilfschule. Das Beispiel Mannheims hat vielfach Nachahmung gefunden, und auch die Unterrichtsverwaltungen haben sich mit dieser Art von Förderklassen befaßt; so heißt es in einem Erlaß des Württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 25. 4. 10:

„Das Ministerium ist seit längerer Zeit der Frage näher getreten, ob und in welchem Umfang an den württembergischen Volksschulen die Einrichtung von „Förderklassen“ oder mindestens von sogenannten Abschlußklassen anzustreben ist. Um diese Frage beantworten zu können, wünscht das Ministerium eine Übersicht darüber zu erhalten, wie viele Entlassschüler in den größeren Gemeinden die ganze Schule einschließend der letzten Klasse durchlaufen, wie viele bei ihrem Schulaustritt aus der zweitobersten Klasse entlassen werden müssen, und wie viele

nicht einmal die letztere erreichen. Es soll daher eine entsprechende Statistik für die mittleren und großen Städte aufgestellt werden, und zwar für die Schuljahre 1909/10 und 1910/11. Dabei ist von solchen Schulen der Minderheitskonfession, die nicht wenigstens 14 Klassen umfassen, abzusehen. Für das Schuljahr 1910/11 ist zugleich zu erheben, wieviel Schüler der drei obersten Klassen nach dem Urteil ihrer Klassenlehrer für den Übertritt in das praktische Leben besser in einer Abschlußklasse als in den Normalklassen vorbereitet würden. Den Oberschulräten wird anheimgestellt, über die Gesichtspunkte, unter denen die Überweisung in eine solche Abschlußklasse zu erfolgen hätte, beim Ausschreiben der Statistik nähere Anhaltspunkte zu geben.“

Die badische „Schulordnung für die Volksschulen“ vom 12. 12. 13 sagt im § 51:

„In großen Schulen können die nichtverfesten Schüler in besonderen Förderklassen mit kleinen Schülerzahlen vereinigt werden. Anderweite Einrichtungen zur Förderung zurückgebliebener Schüler bedürfen im einzelnen Fall der Genehmigung des Unterrichtsministeriums.“

Die Einrichtung von Förder- und Wiederholungsklassen soll die Möglichkeit bieten, die nichtverfesten Schüler in besonderen Abteilungen bei beschränkter Schülerzahl durch einen intensiv betriebenen Unterricht soweit zu fördern, daß sie am Ende des Schuljahres in die ihrem Jahrgang entsprechende Normalklasse wieder eintreten können. Die Zuweisung in die Förderklasse erfolgt durch den Schulleiter; sie ist für die davon betroffenen Schüler verbindlich. Wird das mit der Zuweisung erstrebte Ziel nicht erreicht, so treten die Schüler wieder in diejenige Klasse zurück, der sie bei Vollzug der 1. St. ausgesprochenen Nichtverfestung angehören würden. Eine Weiterführung der Förderklassen als Klassen für weniger begabte Schüler geht über Zweck und Absicht der Bestimmung des § 51 hinaus. Die Fassung der Bestimmung schließt nicht aus, daß die Einrichtung auch an anderen als großen Schulen, sofern ein Bedürfnis dafür vorliegt getroffen wird. Sie bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch das Unterrichtsministerium.“

Die Verordnung vom 23. 7. 19 zur Ausführung des sächsischen Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen bestimmt im § 6:

„Die Maßnahmen zur Förderung schwachbegabter Schüler müssen rechtzeitig einleiten. Wo keine Hilfs- und Förderklassen bestehen, haben die Schulleiter in den jährlichen Berichten an den Bezirksschulrat die Schüler, die wegen schwacher Begabung nicht mit Erfolg am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilnehmen können, zu benennen und dabei anzugeben, was zu deren Förderung geschehen ist oder geschehen soll.“

Auch auf der Reichsschulkonferenz wurde darauf hingewiesen, daß der Volksschule die Möglichkeit gegeben werden müsse, für schwächer begabte und weniger leistungsfähige Kinder durch die Einrichtung von Förderklassen zu sorgen. (Über den „pädagogischen und sozialen Wert der Förderklassen“ s. Lindenmayer im „Pharus“, 15. Jahrg. 1924. S. 85 ff.)

**2. Förderklassen für Hochbegabte.** Während es sich bei den bisher erwähnten Einrichtungen um Förderklassen der minderbegabten Kinder handelt, gibt es andererseits auch solche für hochbegabte. Für die Grundschule allerdings sind derartige Förderklassen fast überall unzulässig; so heißt es in dem preussischen Ministerialerlaß vom 31. 3. 23 über die Ausführung des Grundschulgesetzes:

„Mit der reichsrechtlich festgesetzten vierjährigen Grundschulspflicht steht es nicht im Einklang, wenn innerhalb